

28. Januar 2022 (Fassung vom 17. Februar 2022)

AKTENNOTIZ

Abfederung der pandemiebedingten Umsatzrückgänge im 2. Halbjahr 2021; ungedeckte Fixkosten; fachtechnische Erläuterungen

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat eine Verlängerung der bisherigen Härtefallmassnahmen beschlossen. Unternehmen können eine Unterstützung für Covid-19-bedingte Umsatzrückgänge im 2. Halbjahr 2021 beantragen.

Voraussetzung für eine Unterstützung ist, dass ungedeckte Fixkosten aufgrund der Covid-19-bedingten Umsatzrückgänge im 2. Semester 2021 bestehen. Es werden maximal die ungedeckten Fixkosten im Jahr 2021 vergütet. Die vorliegende Aktennotiz legt dar, was unter ungedeckten Fixkosten verstanden wird.

Bei der Abwicklung der Gesuche sind einzig die nachfolgenden Erlasse und Materialien relevant.

- Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102)
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262; gültig bis zum 31. Dezember 2021)
- Erläuterungen zur Covid-19-Härtefallverordnung (Stand 17. Dezember 2021)
- Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2) vom 15. April 2020 (SAR 961.212).

2. Ungedeckte Fixkosten

Art. 12 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) sieht vor, dass die Kantone für die Ausrichtung von Härtefallbeiträgen die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation berücksichtigen müssen. Daraus leiten sich spezifische Anforderungen an das Vorhandensein von ungedeckten Fixkosten ab. Fixkosten sind jener Teil der betrieblichen Gesamtkosten, der unabhängig von der Beschäftigungs- und Auftragslage eines Unternehmens innert nützlicher Frist nicht veränderbar ist. Daher werden diese Kosten als Fixkosten bezeichnet.

Zur Ausrichtung von Härtefallbeiträgen müssen gemäss Art. 5a Covid-19-Härtefallverordnung die ungedeckten Fixkosten erheblich und aus dem Umsatzrückgang im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie entstanden sein.

Als Erträge in der Jahresrechnung zu erfassen sind die im Jahr 2021 erhaltenen Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung).

Die nachfolgenden Grundsätze sind Leitlinie für die Gesuchsprüfung und für eine allfällige spätere Überprüfung. Grundsätzlich liegen dann ungedeckte Fixkosten vor, wenn im Jahr 2021 ein Verlust

vorliegt. Es können in Einzelfällen auch dann Härtefallbeiträge ausgerichtet werden, wenn ein Gewinn resultiert, und zwar im Falle von (nicht abschliessende Aufzählung):

- Auflösung von stillen Reserven zugunsten der Erfolgsrechnung
- Verkauf von Anlagegütern mit einem Nettogewinn zugunsten der Erfolgsrechnung
- Leistung von Sanierungsbeiträgen der Eigentümer zugunsten der Erfolgsrechnung
- Nicht betriebliche Nettoerträge, zum Beispiel aus nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften.

Diese ausserordentlichen oder nicht betrieblichen Erträge sind zu belegen. Die erhaltenen Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie sind keine ausserordentlichen Erträge.

Umgekehrt kann ein Härtefallbeitrag gekürzt oder ein Gesuch auch bei Ausweis eines Verlusts abgelehnt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Verbuchung von ausserordentlichen und nicht betrieblichen Aufwendungen sowie die Bildung von stillen Reserven zu einem Verlust geführt hat, operativ aber ein Gewinn resultiert hätte (vgl. dazu die nachfolgende Ziffer 2.1).

Ob ungedeckte Fixkosten bestehen, wird anhand der Jahresrechnung 2021 geprüft. Um ein Gesuch einzureichen, ist die definitive Jahresrechnung 2021 vorzulegen. Sofern eine Revisionspflicht besteht und der Revisionsbericht bereits vorhanden ist, muss dieser ebenso dem Gesuch beigelegt sein. Falls er noch nicht besteht, fordern die kantonalen Stellen den Revisionsbericht allenfalls später ein, um die ausbezahlten Beiträge zu überprüfen.

Für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken wird anhand des Semesterabschlusses des 2. Halbjahrs 2021 geprüft, ob ungedeckte Fixkosten vorliegen. Es gelten dieselben Bestimmungen bezüglich der Verbuchung von ausserordentlichen oder nicht betrieblichen Erträgen sowie der Veränderung von stillen Reserven wie beim Jahresabschluss.

Nach den Auszahlungen der Beiträge wird der Kanton Prüfungen aufgrund von Stichproben oder Hinweisen vornehmen. Vgl. dazu das Merkblatt "Vorgehen nach Erhalt der Leistungen". Gemäss Bundesrecht dürfen zudem keine Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden. Dies gilt im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre (bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021–2024) oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen. Falls das Unternehmen eine freiwillige Rückzahlung vornehmen möchte, ist Kontakt mit der Covid-19-Helpline aufzunehmen. Zudem sieht das Bundesrecht eine Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken vor. Die Gewinnbeteiligung bezieht sich auf den steuerbaren Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung gestützt Art. 12 Abs. 1^{septies} Covid-19-Gesetz. Zulässig ist die Anrechnung des steuerlichen Verlusts für das Geschäftsjahr 2020. Vgl. dazu die ergänzenden Bemerkungen in den Erläuterungen zur COVID-19-Härtefallverordnung.

2.1 Fachtechnische Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung

Ob die Anforderungen zur Ausrichtung für einen nicht rückzahlbaren Beitrag erfüllt sind, beurteilt der Kanton aufgrund folgender Angaben in der Erfolgsrechnung:

• In der Jahresrechnung sind bereits erhaltene Wirtschaftshilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie (Härtefallhilfe, Erwerbsersatz- sowie Kurzarbeitsentschädigung) eingerechnet.

Falls der Gesuchsteller davon ausgeht, dass er bereits erhaltene Wirtschaftshilfen mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % zurückbezahlen muss, ist eine Rückstellung in der Höhe der möglichen Forderung des Bundes oder des Kantons erlaubt.

- Die Abschreibungen haben sich nach dem Anschaffungs- oder Buchwert und der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu richten. Es kann maximal bis zum Liquidationswert abgeschrieben werden. Direkt- respektive Einmalabschreibungen des betrieblichen Anlagevermögens sind nicht erlaubt (vgl. das Informationsblatt des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO). Materielle und immaterielle Abschreibungen (z.B. Lizenzen, Patente, Konzessionen) sind zugelassen. Als Methode sind lineare oder degressive Abschreibungen möglich.
- Wertberichtigungen sind in der Erfolgsrechnung erlaubt, falls einmalige Ereignisse auf Grund veränderter Umstände (z.B. Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners) vorliegen. Der bilanzierte Buchwert wird in diesem Fall auf den erzielbaren Wert reduziert.
- Die Bildung von stillen Reserven im Geschäftsjahr 2021 ist nicht erlaubt.
- Die Bildung von Rückstellungen ist nur möglich, falls ein Aufwand ungewiss ist, aber er mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % eintreten wird. Zu hohe gebildete Rückstellungen sind aufzulösen.
- Werden Aufwendungen beispielsweise für unverhältnismässige, nicht betriebsnotwendige Anschaffungen oder für ungewohnt hohe Wareneinkäufe getätigt, kann der in der Jahresrechnung dargelegte Aufwand reduziert oder gestrichen werden. Dasselbe gilt für Investitionskosten, welche der Erfolgsrechnung belastet statt aktiviert werden.
- Es wird erwartet, dass zumutbare Selbsthilfemassnahmen ergriffen worden sind. Zu nennen sind insbesondere der Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Aktiva, das Verhandeln der Geschäftsmieten, das Einfordern von Versicherungsleistungen und die Verkleinerung der variablen Kosten. Vermeidbare Aufwendungen wie zum Beispiel Bonuszahlungen trotz Vorliegen eines Verlusts sind nicht zulässig und können korrigiert werden.

2.2 Fachtechnische Erläuterungen zum Eigenlohn (Unternehmerlohn)

Die nachstehenden Informationen sind nicht an die juristischen Personen gerichtet. Es geht einzig um die Personengesellschaften; häufig geht es um Einzelfirmen. Personengesellschaften können ihre Jahresrechnung mit einem Eigenlohn belasten.

Bei der Gesuchseinreichung sind für die Personengesellschaften die Daten zum Gewinn 2021 und zum Eigenlohn anzugeben.

Die nachstehenden Erläuterungen dienen zur Klärung der Frage, ob ungedeckte Fixkosten vorliegen. Als Richtschnur gilt:

- Falls in der Jahresrechnung 2021 bereits ein Eigenlohn verbucht ist und ein Gewinn 2021 ausgewiesen wird, wird ein Gesuch tendenziell abgelehnt. Auf eine Gesuchseinreichung ist daher eher abzusehen. Der verbuchte Eigenlohn im 2021 soll dabei nicht über dem Durchschnitt 2018/19 (vor der Pandemie) liegen und maximal Fr. 180'000.

 betragen.
- Falls in der Jahresrechnung 2021 noch kein Eigenlohn berücksichtigt ist, kann bei der Gesuchstellung als Richtgrösse für den Eigenlohn der durchschnittliche Gewinn aus den beiden Jahren 2018/19 berücksichtigt werden. Er darf maximal Fr. 180'000.— betragen. Ergibt sich nach Abzug des Eigenlohns in der Jahresrechnung 2021 dann noch ein Gewinn, soll tendenziell kein Gesuch eingereicht werden. Die Wahrscheinlichkeit wäre hoch, dass der Kanton Aargau keine Beiträge gewährt.

3. Weitere Punkte

Es kann nur dann ein Gesuch gestellt werden (vgl. zu allen Punkten: Merkblatt "Abfederung der pandemiebedingten Umsatzrückgänge im zweiten Halbjahr 2021"), wenn

- die Mehrwertsteuer-Abrechnung für das 3. und 4. Quartal 2021 (oder für das 2. Semester 2021 bei halbjährlicher Deklaration) bereits bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht ist (gilt nur für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen);
- die definitive Jahresrechnung 2021 vorliegt;
- im 2. Semester 2021 ein Umsatzrückgang gegenüber dem Durchschnitt 2018/19¹, davon die Hälfte (um Semesterdaten zu erhalten), besteht.

¹ Für Unternehmen mit einem Umsatz 2018/19 von über 5 Millionen Franken wird auf den Semesterumsatz abgestellt.